# Bewohnerreglement

vom 23. Mai 2020
In Kraft ab 1. Juli 2020
(Überarbeitet am 19.12.2025 = Punkt 2.8 + 2.9 / Preise entfernt = Verweis auf aktuelle Heimtaxen- und Kostenübersicht) (Anpassung am 28.10.26 = Punkt 2.8 Pauschale für zusätzlichen Administrations-Aufwand)

## Inhaltsverzeichnis

Palliative Care – unsere Verpflichtung
1. Aufnahmebestimmungen
2. Finanzielles
3. Austritt und Todesfall
4. Versicherung
5. Wohnkonzept und Wäsche
6. Verpflegung
7. Verschiedenes
8. Konfliktmanagement
9. Schlussbestimmungen

Im Internet finden Sie unter https://www.otmarsg.ch/wichtige-informationen/ **ergänzende Informationen zum Bewohnerreglement von A – Z.**

## Palliativ-Care – unsere Verpflichtung

Oberste Maxime im Pflegeheim St.Otmar sind die lebensbejahende professionelle Pflege und Betreuung. Das Pflegeheim arbeitet nach den Vorgaben der Palliative Care, d.h. überprüft regelmässig den Sinn der Behandlung, die möglichen Ressourcen und Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und das Zusammenwirken. Die Anwendung medizinischer und pflegerischer Massnahmen wird vor allem am Einfluss auf die Lebensqualität und am Gewinn oder Erhalt der Selbständigkeit gemessen und nicht an der theoretisch medizinisch möglichen Machbarkeit. Nicht alle mit Sterben und Tod verbundenen Leiden sind vermeidbar. Erkennen und Aushalten der Grenzen sind integrierender Teil der Betreuung der Bewohnenden und ihrer bezeichneten Vertrauenspersonen. Palliative Care verbessert die Lebensqualität von Bewohnenden mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und chronisch fortschreitenden Krankheiten. Für sie wird eine individuell angepasste, optimale Lebensqualität bis zum Tod gewährleistet. Nahestehende Vertrauenspersonen werden angemessen einbezogen und unterstützt. Angeboten wird neben medizinischen und pflegerischen Interventionen eine einfühlsame Begleitung bei Krankheit, Leiden und Sterben.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unser Positionspapier zum Umgang mit Suizid und Suizidhilfe im Pflegeheim St.Otmar (gültig seit 1. September 2013, sh. Homepage https://www.otmarsg.ch/betreuung-und-pflege/palliative-care/).

## 1. Aufnahmebestimmungen

### 1.1 Trägerschaft

Das Pflegeheim St.Otmar ist eine privatrechtliche Institution und bietet pflegebedürftigen Menschen ein Zuhause. Die Trägerschaft ist ein gemeinnütziger Verein. Das Pflegeheim St.Otmar ist politisch neutral und offen für alle Konfessionen.

### 1.2 Aufnahmekriterien

Es können nur pflegebedürftige Personen aufgenommen werden, für welche die erforderliche individuelle Pflege und Betreuung vollumfänglich gewährleistet werden kann. Personen, die einer Spitalpflege bedürfen, können nicht aufgenommen werden. Einschränkungen für eine Aufnahme gelten auch bei psychisch kranken Menschen in akuten Krisensituationen und bei alkohol- oder drogenabhängigen Personen.

### 1.3 Anmeldeformalitäten

Die Anmeldung richten Sie bitte direkt an das Pflegeheim St. Otmar zuhanden der Geschäftsleitung (s. online-Anmeldeformular: https://www.otmarsg.ch/ueber-uns/kontakt/ ).
Zur Beschleunigung der Aufnahmeformalitäten resp. der Heimplatzfinanzierung sind der Anmeldung folgende Dokumente beizulegen:

- Aktuelles ärztliches Zeugnis
- Steuerauszug der letzten Veranlagung im Detail
- Betreibungsregisterauszug

### 1.4 Wohnsitz in anderen Kantonen

Die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen ist nur möglich, wenn von der zuständigen auswärtigen kantonalen Behörde eine Kostengutsprache für die Pflegefinanzierung vorliegt. Diese Kostengutsprache ist dem Anmeldeformular beizulegen.

### 1.5 Aufnahmegesuche

Die Aufnahmegesuche werden durch die Geschäftsleitung bearbeitet. Nach Abgabe der Anmeldeformulare werden die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel durch unser Eintrittsteam kontaktiert. Über eine Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.

### 1.6 Wohngruppen

Das Pflegeheim St. Otmar besteht aus verschiedenen Wohngruppen mit unterschiedlichen Betreuungsformen. Um die Qualität der Pflege und Betreuung jederzeit zu gewährleisten, behalten wir uns - nach Orientierung der betroffenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner resp. ihrer gesetzlichen Vertreter - vor, einen Umzug in eine andere Wohngruppe vorzunehmen. Über eine hausinterne Verlegung entscheidet das Pflegefachpersonal. Bei Unstimmigkeiten liegt die definitive Entscheidung bei der Geschäftsleitung.

### 1.7 Zimmer

Es stehen Einbett- und Zweibettzimmer zur Verfügung. Persönliche Wünsche werden selbstverständlich und wenn möglich respektiert. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

### 1.8 Pflegebedürftigkeit

Die individuelle Pflegebedürftigkeit wird frühestens innert 14 Tagen nach Eintritt und danach in der Regel halbjährlich durch eine Pflegefachperson erhoben. Dies entspricht dem Leitfaden des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz (Curaviva, www.curaviva.ch: Leitfaden). Die bei der Erhebung ermittelten Daten werden gemäss den gültigen Datenschutzgesetzen (Bund und Kanton) verwaltet. Die Einstufung wird nach dem jeweils aktuellen und mit den Krankenkassen ausgehandelten Einstufungssystem festgelegt. Bewohnerinnen und Bewohner, eine allenfalls bezeichnete Vertrauensperson (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), Angehörige und gesetzliche Vertreter werden mündlich und schriftlich über die Einstufung orientiert.

Die Berechnung der individuellen Pflegekosten erfolgt rückwirkend auf das vertraglich vereinbarte Eintrittsdatum. Ergibt sich während des Aufenthalts eine Veränderung in der Pflegebedürftigkeit, kann jederzeit ein Einstufungswechsel vorgenommen werden.

Falls die Änderung der Pflegebedürftigkeit bzw. der Pflegekosten von den betroffenen Personen nicht akzeptiert wird und mit der Geschäftsleitung keine Einigung erzielt werden kann, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

## 2. Finanzielles / Heimkosten

### 2.1 Heimkosten

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims St. Otmar bezahlen eine Hotellerietaxe und eine Betreuungspauschale sowie eine individuelle Pflegetaxe gemäss Einstufung nach dem Krankenversicherungsgesetz. Die Hotellerie- und Betreuungstaxen werden vom Vorstand jährlich neu festgesetzt.
Siehe: https://www.otmarsg.ch/wichtige-informationen/finanzierung/
(Verbindlich ist ausschliesslich die jeweils gültige Heimtaxen- und Kostenübersicht.)

### 2.2 Finanzierungslücken

Werden Lücken in der Finanzierung des Heimaufenthalts festgestellt, hat die Bewohnerin oder der Bewohner möglicherweise Anspruch auf Ergänzungsleistungen.
Die AHV-Zweigstelle am zivilrechtlichen Wohnsitz der Bewohner ist bei der Klärung dieser Frage gern behilflich.

### 2.3 Erledigung der finanziellen Belange

Die Finanzierung des Heimplatzes sowie die Organisation der Finanzierung liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner. Sind sie nicht oder nicht mehr in der Lage, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Pflegeheim St.Otmar nachzukommen, verpflichten sich die bezeichneten Vertrauenspersonen (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), die Angehörigen und die gesetzlichen Vertreter, welche mit der Regelung der finanziellen Belange der Bewohnerin oder des Bewohners beauftragt sind, rechtzeitig die nötigen Schritte zur Sicherstellung der Finanzierung des Heimplatzes einzuleiten.

**Für Auskünfte steht Ihnen eine interne Finanzierungsberatung zur Verfügung.**
Die Geschäftsleitung orientiert anlässlich des Eintritts ins Pflegeheim St.Otmar über die Möglichkeiten einer Mitfinanzierung des Heimplatzes durch Ergänzungsleistungen.

### 2.4 Verhinderung am vereinbarten Heimeintrittstag

Tritt die pflegebedürftige Person am vertraglich vereinbarten Eintrittstermin aus irgendeinem Grund nicht in das Heim ein, wird eine Reservationstaxe (Hotellerietaxe abzüglich Mahlzeiten) erhoben.

### 2.5 Reservation

Bei mündlicher und/oder schriftlicher Vorreservation des Heimeintritts wird ab Datum der Verfügbarkeit des Zimmers bis zum effektiven Eintritt eine Reservationspauschale (Hotellerietaxe abzüglich Mahlzeiten) erhoben und auf der ersten Monatsabrechnung belastet. Es können maximal 14 Tage vorreserviert werden.

Entfällt der Heimeintritt, fällt die Reservationspauschale vollumfänglich und vorbehaltlos dem Pflegeheim St.Otmar zu.

### 2.6 Hotellerietaxe / Pflegetaxe / Betreuungspauschale

s. https://www.otmarsg.ch/wichtige-informationen/finanzierung/
(Verbindlich ist ausschliesslich die jeweils gültige Heimtaxen- und Kostenübersicht.)

#### 2.6.1 Hotellerietaxe / Grundleistungen des Heimes:

- Kosten für ein Zimmer nach Wahl (Einzel-, Doppel- oder Ferienzimmer mit Wandschrank, Bett, Kommode und Nachttisch);
- Frühstück, Mittag- und Abendessen, Zwischenverpflegungen, ohne alkoholische Getränke;
- Diät, Schonkost;
- Getränke zu den Mahlzeiten wie Tee, Kaffee, Milch, Sirup;
- Heizung, Strom, Wasser, Toiletten- und Bettwäsche;
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers.
- Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

**2.6.2 Pflegetaxe / Grundleistungen**

- Grundpflege;
- 24-Stunden-Präsenz des Pflegepersonals (Es ist immer mindestens eine ausgebildete Pflegefachperson im Haus.);
- allgemeines Pflegematerial;
- Gehhilfen wie Rollstuhl, Rollator, etc.

**2.6.3 Die Betreuungspauschale umfasst die Kosten für**

- Anlässe und Veranstaltungen, die im Hause angeboten werden;
- Begleitung zu vom Heim organisierten Anlässen, (z.B. Zirkus);
- Aktivierungstherapie (Gedächtnistraining, Kochen, Turnen, Singen, Gesprächsrunden, etc.);
- Hilfeleistungen beim Telefonieren, Briefe schreiben, Lesen usw.;
- auf spezielle Bedürfnisse individuell abgestimmte Aktivitäts- und Unterhaltungsprogramme;
- Auffüllen/Austausch von Wäsche und persönlichen Materialien;
- Aufwand des Pflegepersonals an Administration, Planung und Besprechungen;
- Gespräche mit bezeichneten Vertrauenspersonen (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), Angehörigen und gesetzlichen Vertretern.

**2.6.4** In der Hotellerietaxe, Pflege- und Betreuungspauschale sind diverse Kosten **nicht** inbegriffen. Es werden **zusätzlich in Rechnung** gestellt:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Medikamente, ärztlich angeordnete, wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen, Analysen, Therapiehilfen, Material;
- auf Wunsch angeordnete Begleitung ausser Haus;
- gewünschte besondere Dienstleistungen;
- Coiffeur, Pedicure, div. Massagen;
- Taschengeld;
- Getränke, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind (Mineralwasser, Traubensaft, alkoholische Getränke);
- Verpflegung von Gästen;
- Konsumationen im Restaurant Otmar;
- Erledigung der persönlichen Wäsche;
- bei Bedarf Erst-Reinigung der Wäsche;
- Chemisch-Reinigung, Flick- und Näharbeiten (Verrechnung nach effektivem Aufwand);
- Kosmetik- und Toilettenartikel;
- Kabelanschluss für Fernsehapparat (monatlich);
- Telefonanschlussgebühr einmalig und Telefongebühr monatlich plus Gesprächstaxen;
- Internet-Anschluss, kabelgebunden, monatlich (gilt nicht für Feriengäste)
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt;
- Kranken- und Unfallversicherung;
- Krankentransporte;
- Leistungen bei Todesfall;
- Ferien;
- Laboruntersuchungen;
- Individuelle Pflege, Betreuungs- und Transportdienst;
- Handwerkerleistungen an persönlichem Eigentum;
- Begleitung und Botengänge durch das Personal

### 2.7 Serafe

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind gänzlich von der Radio- und Fernsehgebühr befreit. Diese wird von der Pflegeinstitution übernommen.

### 2.8 Pauschale für zusätzlichen Administrations-Aufwand

Ferien- und Spitalaufenthalte führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand. Pro Abwesenheit wird den Bewohnenden hierfür eine **einmalige** Pauschale von **Fr. 75.--** in Rechnung gestellt. (Details siehe Heimtaxen- und Kostenübersicht)

### 2.9 Zusätzliche Demenzpauschale für Bewohnende in der geschützten WG für Demenz

Für Heimplätze in unserer „geschützten Wohngruppe für Demenz“ wird eine zusätzliche Tages- betreuungspauschale **pro Person pro Tag** erhoben.
(Details siehe Heimtaxen- und Kostenübersicht)

### 2.10 Vertragsauflösung bei Abwesenheit

Nach 30 Tagen Abwesenheit werden der Gesundheitszustand und die Rückkehrmöglichkeit der Bewohnerin oder des Bewohners neu beurteilt. Nach der Beurteilung entscheidet die Geschäftsleitung über eine Vertragsauflösung oder eine Verlängerung der Reservationszeit. Bei Vertragsauflösung kann das Zimmer per sofort anderweitig belegt werden; die Möbel und persönlichen Gegenstände sind innert 8 Tagen abzuholen. Das Pflegeheim St.Otmar behält sich bei nicht rechtzeitiger Räumung vor, das Zimmer selbst zu räumen (unter Verrechnung des entstehenden Aufwandes). Kosten für allfällige Lagerung oder Entsorgung, die durch eine nicht rechtzeitige Abholung entstehen, werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Vertragskündigung wegen länger andauernden Ferien- und Spitalaufenthalte kann sich die Bewohnerin oder der Bewohner auf die Dringlichkeitsliste setzen lassen.

### 2.11 Überweisung der Einkünfte aus AHV/EL/Pflegefinanzierung mit Dauerauftrag

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Heimplatzes verpflichten sich die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren bezeichnete Vertrauensperson (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), die Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter, die zur Abgeltung der monatlichen Heimrechnung verfügbaren monatlichen Einkommensbestandteile (AHV, Pension, Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, Pflegekostenbeiträge von Krankenkasse und Kanton) mittels Bank- oder Post-Dauerauftrag an das Pflegeheim St.Otmar zu überweisen.

### 2.12 Vorschussleistung

Spätestens am Eintrittstag ins Pflegeheim St.Otmar haben die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner zwingend eine Vorschussleistung zur Sicherstellung der Heimkosten gemäss Heimtaxen- und Kostenübersicht zu entrichten. Die Vorschussleistung wird zur Rückzahlung fällig, wenn die letzte Heimrechnung vollumfänglich beglichen ist. Die Vorschussleistung richtet sich nach der aktuellen Taxordnung und wird nicht verzinst.

**Ohne geleistete Vorschussleistung ist ein Heimeintritt nicht möglich**.

### 2.13 Austrittsreinigung

Beim Heimaustritt wird für Zimmerreinigung, Desinfektion, Sicherheitscheck und technische Kontrolle Pflegebett, Abfallentsorgung etc. eine Pauschale gemäss der gültigen Heimtaxen- und Kostenübersicht erhoben.

### 2.14 Post

Das Nachsenden der eingegangenen Post an die bezeichnete Vertrauensperson (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), die Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter erfolgt zu deren Lasten. Adressumleitungen sind bitte umgehend bei der zuständigen Poststelle zu veranlassen.
vgl. http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-empfangen/post-empfangen-zustellung-verwalten/post-empfangen-postnachsenden.htm

### 2.15 Verrechnung bei Todesfall

Die Pflegetaxe wird bis und mit Todestag verrechnet. Die Hotellerietaxe (abzüglich Mahlzeiten) wird nach dem Todestag für 10 weitere Tage verrechnet. Es wird erwartet, dass das Zimmer bis spätestens am 8. Tag geräumt ist.
Diese Regelung entbindet die Vertragsparteien von einer Kündigung.

### 2.16 Mahnung bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Heimrechnung

Das Pflegeheim ist verpflichtet, die Heimkosten konsequent einzufordern, um den ordnungsgemässen Betrieb sicherzustellen.

**Sämtliche Einkünfte der Heimbewohner sind zuerst für die Begleichung der Heimkosten zu verwenden.** Schulden und finanzielle Verpflichtungen, die nicht durch den Heimaufenthalt entstanden sind, dürfen erst nach rechtzeitiger und vollständiger Bezahlung der Heimrechnung beglichen werden.

Bereits beim ersten Verzug wird mit der verantwortlichen Person (bzw. der bezeichneten Vertrauensperson, den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern), welche für die Bezahlung der Heimrechnung zuständig ist, Kontakt aufgenommen. Nach dem dritten eingeschriebenen Mahnschreiben wird eine Kündigungsandrohung ausgesprochen mit der unmissverständlichen Klarstellung, dass bei Nichtzahlung eine zivilrechtliche Klage wegen Veruntreuung (Zweckentfremdung resp. persönliche Bereicherung) eingeleitet werden kann.

### 2.17 Feriengäste, Ferienzimmer

#### 2.17.1 Kosten für Ferienbett

Ein befristeter Aufenthalt (mindestens 10, maximal 30 Tage) im Pflegeheim St.Otmar ist möglich. Der Ferienaufenthalt einer pflegebedürftigen Person überbrückt z.B. Abwesenheit oder Krankheit der mit der Pflege betrauten Angehörigen oder zu deren zeitlich begrenzter Entlastung.
Sämtliche Kosten, die das Ferienbett betreffen, werden gemäss Heimtaxen- und Kostenübersicht erhoben.

#### 2.17.2 Vorschussleistung

Für die Kosten, die dem Feriengast aus dem Heimaufenthalt erwachsen, müssen er resp. die bezeichnete Vertrauensperson, seine Angehörigen oder der gesetzliche Vertreter eine Vorschussleistung erbringen. Diese wird nach Begleichung der Rechnung aus dem Ferienaufenthalt zurückbezahlt. Vgl. Punkt 2.11.

#### 2.17.3 Hilfsmittel

Der Feriengast wird vor seinem Ferienaufenthalt durch das Eintrittsteam kontaktiert, damit abgeklärt werden kann, welche Hilfsmittel benötigt werden. Die Hilfsmittel gewährleisten das Wohlbefinden und die Sicherheit des Feriengastes.
Sofern keine geeigneten Hilfsmittel zu Hause oder im Pflegeheim zur Verfügung stehen, werden diese im Fachgeschäft gemietet. Diese Kosten gehen zu Lasten des Feriengastes.

#### 2.17.4 Tagesablauf

Das Pflegepersonal geht, so weit möglich, auf die individuellen Bedürfnisse und Gewohnheiten des Feriengastes ein. Trotzdem ist es möglich, dass der Tagesablauf nicht immer jenem Zeitablauf entspricht, den der Feriengast von zu Hause aus gewohnt ist. Es werden die im Hause bewährten Pflegeverrichtungen, Pflegetechniken und Konzepte angewendet und in den üblichen internen Tagesablauf integriert.

## 3. Austritt und Todesfall

### 3.1 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Bewohnerinnen und Bewohner, resp. die bezeichneten Vertrauenspersonen, ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter sowie das Pflegeheim St.Otmar können das Vertragsverhältnis jederzeit auf das Ende des folgenden Monats schriftlich und eingeschrieben kündigen.

### 3.2 Fristlose Vertragsauflösung durch die Geschäftsleitung

Das Vertragsverhältnis kann durch die Geschäftsleitung fristlos aufgelöst werden, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner

- sich schwerwiegende Verstösse gegen die Vorschriften des Pflegeheim St. Otmar zu Schulden kommen lassen;
- ihren finanziellen Verpflichtungen dem Pflegeheim gegenüber trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachkommen;

Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann beim Vereinspräsidenten zuhanden des Vereinsvorstandes innert zehn Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Der Vereinsvorstand entscheidet endgültig.

### 3.3 Sterbehilfe

Sterben in Würde auf eigenen Wunsch, im eigenen Zimmer und damit im Pflegeheim ist möglich. Passive Sterbehilfe (Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen oder deren Abbruch) oder passive Suizidhilfe (z.B. durch die Zurverfügungstellung eines tödlichen Medikaments) sind erlaubt und werden im Pflegeheim St.Otmar auf Wunsch und in Absprache mit der betroffenen Bewohnerin resp. dem betroffenen Bewohner sowie in Absprache mit dem Arzt bzw. der Ärztin und dem Betreuungspersonal ermöglicht. Beratung und Unterstützung durch die Suizidbeihilfeorganisationen Exit und Dignitas werden im Pflegeheim St.Otmar deshalb toleriert.
Mit einer Patientenverfügung bzw. einem Vorsorgeauftrag können die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims für den Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit im Voraus wichtige Weichen für ihre Behandlung und Pflege am Lebensende stellen, die ihre Vorstellungen in schwierigen und belastenden Situationen festhalten und gestalten. Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner des Pflegeheims St.Otmar nicht mehr urteilsfähig, setzt das Behandlungs- und Betreuungsteam die formulierten Wünsche einer Patientenverfügung in einer konkreten Behandlungssituation um.
Bitte konsultieren Sie dazu unser Positionspapier zum Umgang mit Suizid und Suizidhilfe im Pflegeheim St.Otmar (gültig seit 1. September 2013, s. Homepage https://www.otmarsg.ch/betreuung-und-pflege/palliative-care/).

### 3.4 Organisation des Begräbnisses

Organisation und Durchführung des Begräbnisses fallen in den Verantwortungsbereich der bezeichneten Vertrauensperson, der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter und bei deren Fehlen der zivilrechtlichen Wohngemeinde. Die Überführung auf den gewünschten Friedhof oder ins Krematorium veranlasst, nach Absprache mit der bezeichneten Vertrauensperson, den Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter, die Verwaltung des Pflegeheims.
Beachten Sie bitte auch die Vorgaben in Ziffer 2.14 und Ziffer 2.9 (sinngemäss).

## 4. Versicherung

### 4.1 Regelung von Versicherungsfragen

Die Regelung und Abwicklung von Versicherungsfragen ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihrer bezeichneten Vertrauensperson, der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter. Das gilt auch für die Prämienrechnungen der Krankenkassen.

### 4.2 Mobiliar- und Hausratsversicherung

Der Abschluss einer Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung ist ab Heimeintritt nicht mehr erforderlich, da alle Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmenvertrag zwischen Curaviva und dem Pflegeheim St.Otmar eingeschlossen sind.

**Das Pflegeheim St. Otmar lehnt jede Haftung für Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner ab.**

### 4.3 Krankenversicherung

Bewohnerinnen und Bewohner, die keine oder nur sehr kleine Kapitalreserven besitzen, sind im eigenen Interesse gebeten, beim Eintritt ins Pflegeheim die Krankenkassenleistungen auf das Minimum (KVG) zurück zu stufen, da die Einkommen aus AHV, Pension und Ergänzungsleistungen nur für den obligatorischen Anteil herangezogen werden können und nicht für Zusatzversicherungen zur Verfügung stehen.

## 5. Wohnkonzept und Wäsche

### 5.1 Bett- und Toilettenwäsche

Bett- und Toilettenwäsche werden vom Pflegeheim St.Otmar zur Verfügung gestellt.

### 5.2 Persönliche Wäsche

Die persönliche Wäsche muss bei Heimeintritt durch unsere Lingerie-Abteilung beschriftet werden (Pauschalabgeltung wird verrechnet). Alles, was nicht mit einem Namen gekennzeichnet ist, wird nicht zurückvergütet bei Verlust. Die Wäsche wird in der betriebseigenen Wäscherei gewaschen. Verantwortung für Handwäsche kann nicht übernommen werden. Cashmere und Wolle werden aus diesem Grund im PH SO nicht gewaschen.

### 5.3 Toilettenartikel

Die für die tägliche Toilette benötigten Artikel können grösstenteils im Pflegeheim bezogen werden. Sie werden auf der Heimrechnung belastet. Spezialprodukte müssen durch die Bewohnerin oder durch den Bewohner bzw. ihre bezeichnete Vertrauensperson, ihre Angehörigen oder durch den gesetzlichen Vertreter besorgt werden.

### 5.3 Möblierung und Teppiche

Die Möblierung der Zimmer ist grundsätzlich vorgegeben. Nach unserer Hausphilosophie ist es wichtig, dass ein kleines Möbelstück oder persönliche Erinnerungsstücke mitgebracht werden dürfen, sofern der nötige Platz zur Durchführung der erforderlichen Pflege vorhanden ist.

**Das Mitbringen von Teppichen ist aus sicherheitstechnischen, hygienischen, und pflegetechnischen Gründen nicht gestattet.** Auch die Montage von privaten Deckenlampen ist nicht erlaubt.

### 5.4 Bilder

Das Aufhängen von Bildern oder anderen Gegenständen erfolgt ausnahmslos durch den technischen Hausdienst.

### 5.5 Zimmerreinigung

Die Zimmerreinigung beinhaltet das feuchte Aufziehen der Böden, die Reinigung der Fenster und Türen, das Abstauben der Möbel nach Bedarf. Die Nasszellen werden täglich gereinigt.

## 6. Verpflegung

### 6.1 Essbereiche

Die Mahlzeiten werden im Restaurant Otmar oder in den Ess-/Wohnbereichen serviert. Die Einnahme der Mahlzeiten im Restaurant ist den Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten, die beim Essen keine individuelle Betreuung benötigen.
Sollte das Aufsuchen des Restaurants infolge vorübergehender Krankheit/Pflegebedürftigkeit nicht möglich sein, erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner die Mahlzeiten auf dem jeweiligen Wohnbereich serviert.

### 6.2 Rückvergütung der Mahlzeiten bei Abwesenheit

Bei ganztägiger Ferien- oder spitalbedingter Abwesenheit wird die Mahlzeitenpauschale gemäss Hotellerie- und Pflegetaxenübersicht rückvergütet. Einzelne, nicht bezogene, Mahlzeiten werden nicht rückvergütet.
Konsumationen gemäss Speise- und Getränkekarte im Restaurant Otmar sind kostenpflichtig und werden auf der Heimrechnung belastet.

### 6.3 Ergänzungsnahrungen

Die Kosten für Sonder- und Ergänzungsnahrungen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, müssen durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst finanziert werden.

## 7. Verschiedenes

### 7.1 Freie Arztwahl

Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben grundsätzlich freie Arztwahl. Die Pflegedienstleitung behält sich vor, bei Bedarf einen Facharzt (z.B. Geriater oder Psychiater) beizuziehen und bei der Wahl des Arztes zu beraten.

### 7.2 Medikamente

Die Medikamente für die Bewohner werden in der Regel bei unserer Partner-Apotheke bezogen. Besteht ein Arzt darauf, dass Medikamente über ihn bestellt werden, so wird eine Aufwandentschädigung gemäss Heimtaxen- und Kostenübersicht erhoben.

### 7.3 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung erlaubt.
Die Details der Haustier-Betreuung werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### 7.4 Telefonanschluss

Die An- und Abmeldung eines Telefonanschlusses und –Apparates erfolgen bei der Verwaltung (Administration). Die Telefonapparate werden durch das Pflegeheim St. Otmar bereitgestellt. Die Verrechnung der Installation erfolgt einmalig, der Anschluss und die Gespräche monatlich.

### 7.5 Weiterleitung der Post

Die Bewohnerinnen und Bewohner, bzw. ihre bezeichnete Vertrauensperson, ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass das Pflegeheim berechtigt ist, adressierte Post der Bewohnerinnen und Bewohner an die bezeichnete Vertrauensperson, ihre Angehörigen oder an den gesetzlichen Vertreter weiterzuleiten, sofern die Adressaten nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selber zu regeln. Bei Eintritt in das Pflegeheim St.Otmar bezeichnen die Bewohnerinnen und Bewohner den allfälligen Adressaten. Wird keine Person bezeichnet, geht die Post an den Rechnungsempfänger.

### 7.6 Rauchen

In sämtlichen Räumen des Pflegeheims St.Otmar (inkl. Bewohner-Zimmer) gilt ein generelles Rauchverbot. Im Eingangsbereich steht ein Raucherzimmer zur Verfügung.

### 7.7 Rollstühle und Rollatoren
Das Pflegeheim St.Otmar stellt Rollator resp. Rollstuhl in Standard-Ausführung gratis zur Verfügung. Spezial-Modelle müssen selbst mitgebracht werden.

### 7.8 Wertsachen und Schmuck
Die Zimmer verfügen über mindestens eine abschliessbare Schublade. Wert- und Schmuckgegenstände sollten, wenn immer möglich nicht im Pflegeheim aufbewahrt werden. Das Pflegeheim St. Otmar lehnt jede Haftung für den Verlust des Inhaltes der abschliessbaren Schubladen sowie allgemein von Bargeld und Vermögenswerten der Bewohnerinnen und Bewohner ab.

### 7.9 Erwachsenenschutzrecht / Beistandschaft
Anträge für eine Massnahme nach dem Erwachsenenschutzrecht sind im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Verwaltung zu koordinieren. Das Pflegeheim St.Otmar kann nötigenfalls von sich aus eine solche Massnahme beantragen.

### 7.10 Notruf-System
Bei Bedarf gibt das Pflegeheim St.Otmar ein Notruf-System ab.

### 7.11 Besuchszeiten: Grundsatz
Besuche sind während des Tagesdienstes von 09.00 – 21.00 Uhr jederzeit möglich. Dabei achten die Besuchenden darauf, speziell in den frühen Morgen- oder Abendstunden andere Bewohnende nicht zu stören (keine lauten Gespräche im Korridor etc.). In speziellen Situationen werden in Rücksprache mit der Pflegedienstleitung Ausnahmen vom Zeitfenster bewilligt.

### 7.12 Besuchsregelung in Krisenzeiten: Ausnahmen
Während Krisenzeiten wie beispielsweise bei Epidemien (Norovirus, saisonale Grippe) oder Pandemien (Coronavirus) behält sich das Pflegeheim eine streng kontrollierte Besuchsregelung vor. Dabei stehen das Wohlergehen und die Gesundheit der Bewohnenden und der Mitarbeitenden stets im Focus aller getroffenen Massnahmen.

### 7.13 Gespräche mit Angehörigen
Angehörigen-Gespräche mit dem Fachpersonal der Pflege über den Allgemeinzustand des Bewohnenden, über aktuelle Therapien, Anliegen usw. können nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.

## 8. Konfliktmanagement

### 8.1 Probleme und Beanstandungen
Bei Problemen mit der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. betreffend Pflege, Verpflegung, Aufenthalt, Sexualität, etc.) wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Wohngruppenleitung oder an die Pflegedienstleitung.
Für Beanstandungen in pflegerischer Hinsicht ist in erster Instanz die Pflegeperson, in zweiter Instanz die jeweilige Wohngruppenleitung und in dritter Instanz die Pflegedienstleitung zuständig.
Für Reklamationen in administrativen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten ist die Bewohneradministration oder die Finanzadministration zuständig.

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheidet die Geschäftsleitung über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen.

### 8.2 Rekurs beim Vereinspräsidenten
Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann beim Vereinspräsidenten zuhanden des Vereinsvorstandes innert 10 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Das Bewohner-Reglement ist Bestandteil des Vertrages

Das Bewohner-Reglement ist integrierender Bestandteil des mit der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. ihrer bezeichneten Vertrauensperson, ihren Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern abgeschlossenen Vertrages. Das Bewohner-Reglement kann jederzeit durch den Vereinsvorstand angepasst werden. Anpassungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt.

### 9.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist St. Gallen.

### 9.3 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Bewohner-Reglement wurde vom Vorstand des Pflegeheims St.Otmar am 23. Mai 2020 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2014. Es tritt am 01. Juli 2020 Kraft